

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein führt den Namen „University of Chicago Law School Alumni Germany“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „University of Chicago Law School Alumni Germany e. V.“.
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
- 1.3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das Geschäftsjahr 2019 ist ein Rumpfgeschäftsjahr und läuft vom Tag der Eintragung in das Vereinsregister bis zum 31. Dezember 2019.

§ 2 Zweck des Vereins; Gemeinnützigkeit

- 2.1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung, der Völkerverständigung sowie der Wissenschaft und Forschung im universitären Bereich. Die Verwirklichung der Vereinsziels erfolgt insbesondere durch:
 - Beschaffung von Mitteln für die University of Chicago Law School, Chicago, Illinois, Vereinigte Staaten von Amerika und andere universitäre Einrichtungen der University auf Chicago zur Förderung der Wissenschaft und Forschung;
 - Vergabe von Stipendien zur Förderung des deutsch-amerikanischen Studienaustauschs, insbesondere um den Besuch deutscher Studierender an der University auf Chicago Law School zu erleichtern;
 - Förderung von rechtswissenschaftlichen Publikationen mit transatlantischem Bezug sowie Vergabe von Druckkostenzuschüssen für die Veröffentlichung wissenschaftlicher Schriften mit transatlantischem Bezug, insbesondere solchen, die jedenfalls teilweise an der University of Chicago Law School, Chicago, Illinois, Vereinigte Staaten von Amerika entstanden sind;
 - Organisation, Durchführung und Förderung von akademischen Tagungen, Konferenzen und Versammlungen und sonstigen Veranstaltungen mit transatlantischem Bezug, die ausschließlich und unmittelbar dem angestrebten gemeinnützigen Zweck dienen;

- akademischer Austausch unter Alumni der University of Chicago Law School sowie zwischen Alumni der University of Chicago Law School und Studierenden.
- 2.2. Zur Erreichung des Vereinszweckes wird der Verein den Kontakt zu der University of Chicago Law School und anderen universitären Einrichtungen der University of Chicago pflegen und die Vereinsmitglieder im Rahmen des Vereinszweckes informieren.
 - 2.3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 - 2.4. Die Verwirklichung der Vereinsziele erfolgt durch Mitgliedsbeiträge, Spendenaufrufe und Spendensammlungen.
 - 2.5. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinnerzielung gerichtet. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - 2.6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - 2.7. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Deutschen Akademischen Austauschdienst e.V., Bonn, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
 - 2.8. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1. Mitglieder des Vereins können alle Personen werden, die an der University of Chicago Law School, Illinois, Vereinigte Staaten von Amerika, immatrikuliert sind, an der University of Chicago Law School einen Abschluss erworben haben oder an der University of Chicago Law School als Professoren, Lehrbeauftragte oder in sonstiger Eigenschaft tätig waren oder sind.
- 3.2. Andere Personen können Mitglieder des Vereins werden, wenn der Vorstand einem entsprechenden Antrag einstimmig zustimmt.

- 3.3. Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein formloser Antrag bei dem Vorstand einzureichen. Der Antrag soll den Namen, das Geburtsdatum, die Anschrift sowie Hinweise auf die Mitgliedschaftsberechtigung im Sinne von § 3.1. dieser Satzung enthalten.
- 3.4. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, freiwilligen Austritt, Streichung von der Mitgliederliste sowie Ausschluss aus dem Verein.
- 4.2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- 4.3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- 4.4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt

es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- 5.1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- 5.2. Die Mitgliederversammlung hat das Recht, Beitragsermäßigungen festzusetzen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

- 7.1. Der Vorstand des Vereins besteht aus drei Personen, nämlich dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
- 7.2. Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein einzeln sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- 7.3. Neben den in § 7.1. dieser Satzung genannten Personen kann der Vorstand um einen Schriftführer sowie weitere Beisitzer erweitert werden. Deren Zahl und Bezeichnung legt die Mitgliederversammlung fest. Diese Personen vertreten den Verein nicht nach außen.
- 7.4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist in seine Funktion einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Personen gewählt werden, die Vereinsmitglieder sind. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.
- 7.5. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 8 Die Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- Vorbereitung des Haushaltsplans; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts;
- Vergabe von Stipendien und Druckkostenzuschüssen;
- Organisation und Durchführung von akademischen Tagungen, Konferenzen und Versammlungen und sonstigen Veranstaltungen mit transatlantischem Bezug, die ausschließlich und unmittelbar dem angestrebten gemeinnützigen Zweck dienen;
- Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstands

- 9.1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich, durch Telefax oder per Email einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind.
- 9.2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.
- 9.3. Über die Vergabe von Stipendien und Druckkostenzuschüssen entscheidet der Vorstand per Beschluss.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- 10.1. Die Mitgliederversammlung soll einmal jährlich vom Vorstand einberufen werden.
- 10.2. Außerdem findet die Mitgliederversammlung statt, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich beantragt oder wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

- 10.3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Mitglieder können sich in der Mitgliederversammlung durch andere Mitglieder vertreten lassen. Die Bevollmächtigung ist in Textform zu erteilen und muss in der Mitgliederversammlung vorgelegt werden.
- 10.4. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Sie beginnt mit dem Versand der Einladungen, auf den tatsächlichen Zugang beim jeweiligen Mitglied kommt es nicht an.
- 10.5. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit schriftlicher Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Hierunter fallen Rundschreiben, einfache oder eingeschriebene Briefe sowie telekommunikative Übermittlung im Sinne von § 127 Abs. 2 BGB, insbesondere also Fax oder E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur. Der E-Mail ist das unterzeichnete Einladungsschreiben als Scan beizufügen. Der Vorstand wählt nach seinem Ermessen eine der vorgenannten Einladungsformen für die jeweilige Einberufung. Das Einladungsschreiben gilt dem jeweiligen Mitglied als zugegangen, wenn das Rundschreiben bzw. der einfache Brief an die letzte dem Verein bekannte Postadresse des jeweiligen Mitglieds bzw. bei telekommunikativer Übermittlung an die dem Verein zuletzt bekannte Faxnummer bzw. E-Mail-Adresse versandt wurde. Bei der Festlegung der Tagesordnung sind die Vorschläge der nach § 10.3. dieser Satzung Antragsberechtigten zu berücksichtigen.
- 10.6. Über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen sind.
- 10.7. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Eine Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder. Die Änderung des Zwecks des Vereins (§ 2) oder die Auflösung des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.
- 10.8. Nach seinem Ermessen kann der Vorstand die telefonische oder audio-visuelle Teilnahme von Mitgliedern an der Mitgliederversammlung zulassen. In diesem Fall muss die Einladung zur Mitgliederversammlung neben der Tagesordnung Einwahldaten und gegebenenfalls einen Einwahlcode für eine Telefonkonferenz bzw. audio-visuelle Übertragung (Videokonferenz) vorsehen. Es besteht während der gesamten Versammlung eine Konferenzschaltung zwischen den physisch anwesenden und den telefonisch bzw. audio-visuell teilnehmenden Mitgliedern. Die Stimmabgabe erfolgt durch Zuruf unter Nennung des Namens des abstimmenden Mitglieds und dessen Entscheidung. Die Abstimmung darf im Falle der telefonischen Zuschaltung einzelner Mitglieder weder geheim noch durch Handaufhaben erfolgen. Haben Mitglieder

telefonisch oder audio-visuell an der Mitgliederversammlung teilgenommen, wird das Votum der einzelnen Mitglieder im Anschluss an die Mitgliederversammlung durch den Vorstand veröffentlicht und den Mitgliedern innerhalb von vier Wochen zur Einsicht zur Verfügung gestellt.

- 10.9. Das Fassen von Beschlüssen im schriftlichen Umlaufverfahren ist zulässig. Alle Mitglieder müssen ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären (§ 32 Abs. 2 BGB). Dies kann sowohl durch einfachen oder eingeschriebenen Brief als auch durch telekommunikative Übermittlung im Sinne des § 127 Abs. 2 BGB, insbesondere also durch Fax oder einfache E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur erfolgen.

§ 11 Virtuelle Mitgliederversammlung

- 11.1. Die Mitgliederversammlung kann ohne physische Anwesenheit an einem Versammlungsort als virtuelle Mitgliederversammlung durchgeführt werden.
- 11.2. Die Einberufung der virtuellen Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch einfache E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur. Der E-Mail ist das unterzeichnete Einladungsschreiben als Scan beizufügen. Die E-Mail hat die Einwahlnummern und einen gegebenenfalls vorhandenen Einwahlcode zu benennen.
- 11.3. Die Einberufungsfrist einer virtuellen Mitgliederversammlung beträgt zwei Wochen. Sie beginnt mit dem Versand der Einladungen, auf den tatsächlichen Zugang beim jeweiligen Mitglied kommt es nicht an. Die Einladung gilt dem jeweiligen Mitglied als zugegangen, wenn das Einladungsschreiben an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mail-Adresse versandt wurde.
- 11.4. Der 1. Vorsitzende leitet die virtuelle Mitgliederversammlung, im Falle seiner Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstands. Für den Fall, dass weder der 1. Vorsitzende noch ein anderes Vorstandsmitglied den Vorsitz der virtuellen Mitgliederversammlung übernehmen, wird der Vorsitzende durch die virtuelle Mitgliederversammlung gewählt. Zu Beginn der virtuellen Mitgliederversammlung stellen sich alle teilnehmenden Mitglieder namentlich vor, woraufhin der Vorsitzende die Anwesenheit feststellt.
- 11.5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der an der virtuellen Mitgliederversammlung teilnehmenden Mitglieder gefasst. Eine Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der an der virtuellen Mitgliederversammlung teilnehmenden Mitglieder. Die Änderung des Zwecks des Vereins (§ 2 der Satzung) oder die Auflösung des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.

- 11.6. Die Abstimmung erfolgt durch Zuruf an den Vorsitzenden unter Nennung des Namens des abstimmenden Mitglieds und dessen Entscheidung. Das Votum der einzelnen Mitglieder wird im Anschluss an die Mitgliederversammlung durch den Vorstand veröffentlicht und den Mitgliedern innerhalb von vier Wochen zur Einsicht zur Verfügung gestellt. Die Mitglieder haben daraufhin innerhalb einer Frist von einer Woche die Möglichkeit, dem Vorstand eine fehlerhaft erfasste Stimmabgabe anzuzeigen.

§ 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- Bestimmung eines Rechnungsprüfers im Sinne von § 13 dieser Satzung;
- Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 13 Rechnungsprüfer

- 13.1. Die Mitgliederversammlung bestimmt einen Rechnungsprüfer, der die Jahresrechnung zu prüfen und über das Ergebnis im Vorstand einen schriftlichen Bericht zu erteilen hat, den diese der Mitgliederversammlung vorzulegen hat.
- 13.2. In den Jahren, in denen keine Mitgliederversammlung stattfindet, hat der Vorstand den Bericht des Rechnungsprüfers innerhalb von drei Monaten nach Eingang den Mitgliedern zu übermitteln, die dies verlangen.

§ 14 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 10.7. sowie in § 11.5. dieser Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 17. August 2019 errichtet.

Björn Lentner
Ulrich Pütz
Matthias ...
Andreas ...
1.8.2019
...
...